

SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG EINES STRASSENBAUBEITRAGES

vom 30.05.2012 (Amtsblatt vom **31.05.2012** Nr. 11 S. 2)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Dittelbrunn folgende

SATZUNG

§ 1

Beitragserhebung

- 1) Die Gemeinde Dittelbrunn erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung oder Erneuerung von
 1. Ortsstraßen,
 2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten), einschließlich ihrer Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 3. Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, einschließlich ihrer Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 4. Parkbuchten an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, einschließlich ihrer Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 5. Beleuchtungseinrichtungen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
 6. Straßenbegleitgrün an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen.
- 2) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1 Nr. 2 - Nr. 6 genannten Anlagen erhoben.
- 3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht mit Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 8) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- 2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5
Art des beitragsfähigen Aufwandes

- 1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. den Straßen- und Wegekörper (insb. Fahrbahnen, Mischflächen, Mehrzweckstreifen, Wendepunkte) mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen (insb. technisch notwendiger Unterbau, Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise) inkl. notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege,
 4. die Parkstreifen,
 5. die Randsteine und Rinnen,
 6. die Beleuchtungseinrichtungen,
 7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen
 8. das Straßenbegleitgrün, insbesondere in Form von Pflanzflächen einschließlich fester Pflanztröge mit Gras oder Bodendeckerbewuchs oder in Form von Straßenbäumen, Sträuchern und Hecken, inkl. Baumgräben und Baumscheiben,
 9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
 10. die unselbständigen Gehwege,
 11. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 12. Omnibushaldebuchten und Omnibuswendepunkte,
 13. Anpassungen an Ver.- und Entsorgungsanlagen,
- 2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- 3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- 4) Bei der Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen oder beschränkt öffentlichen Wegen durch Umbau zu Fußgängergeschäftsstraßen oder verkehrsberuhigten Bereichen ist der aus den besonderen Gestaltungs- und Funktionsanforderungen sich ergebende Aufwand, insbesondere die Kosten für verkehrsberuhigende Einbauten in die Verkehrsfläche, die Ausstattung mit typischen Einrichtungsgegenständen, die unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe sowie die Begrünung und Bepflanzung in vollem Umfang beitragsfähig.

§ 6
Vorteilsregelung

- 1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe der folgenden Absätze. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Gemeinde.
- 2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Straßen (Nr. 1 bis 9)	die der Erschließung von Kern- Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne b) Parkstreifen c) Gehweg d) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung e) Straßenbegleitgrün f) Überbreiten g) Mehrzweckstreifen	aa) bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Bau- Massenzahl (BMZ) bis 5,6 9,00 m ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11,00 m je 3,00 m je 2,50 m -- je 2,00 m -- je 2,5 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 6,00 m ab) bei einer GFZ über 0,8 7,00 m je 2,00 m je 2,50 m -- je 2,00 m -- je 2,5 m	80 v. H. 80 v. H. 80 v. H. 80 v. H. 80 v. H. -- 80 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne b) Parkstreifen c) Gehweg d) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung e) selbständige Parkplätze f) Straßenbegleitgrün g) Überbreiten h) Mehrzweckstreifen	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9,00 m ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11,00 m je 3,00 m je 2,50 m -- 1.000 m ² je 2,00 m je 5,00 m je 2,5 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,00 m ab) bei einer GFZ über 0,8 8,00 m je 2,00 m je 2,50 m -- 800 m ² je 2,00 m je 3,50 m je 2,5 m	50 v. H. 50 v. H. 70 v. H. 70 v. H. 50 v. H. 50 v. H. 60 v. H. 45 v. H. 60 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne b) Parkstreifen c) Gehweg d) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung e) selbständige Parkplätze f) Straßenbegleitgrün g) Überbreiten h) Mehrzweckstreifen	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9,00 m ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11,00 m je 3,00 m je 3,25 m -- 1.000 m ² je 2,00 m je 5,00 m je 2,5 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 8,00 m ab) bei einer GFZ über 0,8 9,00 m je 3,00 m je 3,25 m -- 800 m ² je 2,00 m je 3,50 m je 2,5 m	30 v. H. 30 v. H. 60 v. H. 60 v. H. 40 v. H. 40 v. H. 60 v. H. 50 v. H. 50 v. H.

4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 8,00 m ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 10,00 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,50 m ab) bei einer GFZ über 0,8 9,00 m	60 v. H. 60 v. H. 60 v. H. 80 v. H.
b) Parkstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	60 v. H.
c) Gehweg	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v. H.
d) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	--	--	60 v. H.
e) selbständige Parkplätze	1.000 m ²	800 m ²	50 v. H.
f) Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
g) Überbreiten	--	--	--
h) Mehrzweckstreifen	je 2,5 m	je 2,5 m	50 v. H.
5. Ortsdurchfahrten			
b) Parkstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v. H.
c) Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v. H.
d) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	--	--	50 v. H.
e) selbständige Parkplätze	1.000 m ²	800 m ²	50 v. H.
f) Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
g) Überbreiten	je 5,00 m	je 3,50 m	70 v. H.
h) Mehrzweckstreifen	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v. H.
6. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Parkstreifen, Gehweg, Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Überbreiten und Mehrzweckstreifen	10,00 m	9,00 m	50 v. H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche einschl. Parkstreifen, Gehweg, Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Überbreiten und Mehrzweckstreifen	15,00 m	12,00 m	80 v. H.
8. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	70 v. H.

- 3) Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nr. 1 mit Nr. 7 mit 50 v. H. angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite. Werden die Parkstreifen als Senkrecht- oder Diagonalparker ausgeführt, so erhöht

sich die maximal anrechenbare Breite in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 – 4 auf jeweils 5 m, unabhängig von der Art der bevorzugten Gebiete.

- 4) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
 2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind;
 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
 4. Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
 5. Ortsdurchfahrten: Straßen die nicht in der Baulast der Gemeinde Dittelbrunn stehen;
 6. Fußgänger- und Radfahrerstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgänger- und Radfahrerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
 7. Verkehrsberuhigte Bereiche: Als Mischfläche gestaltete Straßen im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern, Radfahrern und Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen;
 8. Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;
- 5) Für Baumaßnahmen, für die die in Absatz 2 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Beitragsschuldner offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, bestimmt die Gemeinde durch Satzung etwas anders.

§7

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- 1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- 2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde Dittelbrunn kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- 3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke (vgl. § 11) bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 6) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke (vgl. § 11) das Abrechnungsgebiet.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- 1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 5 ermittelte und nach § 6 gekürzte Ausbauaufwand auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 7) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- 2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 7) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 5 ermittelte und nach § 6 gekürzte Ausbauaufwand auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 7) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
 - 1) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - 2) bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit für jedes weitere Geschoss zuzüglich 0,3
- 3) Als Grundstücksfläche gilt:
 - 1) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

- 2) wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist grundsätzlich die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der tatsächlichen Nutzung bestimmt wird. Überschreitet die zulässige Nutzung bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB eine Nutzung wie in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten zulässig ist, die Abstände nach Nr. 2 Sätze 1 und 2, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der zulässigen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 1 herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - 3) soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers oder derselben Eigentümerin einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- 4) Die Vollgeschosse werden wie folgt ermittelt:
1. Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der die Zahl der Vollgeschosse festsetzt.
 - a) Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschoszahl genehmigt oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
 - b) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan, für die Tal- und Bergseite, eine unterschiedliche Zahl von zulässigen Vollgeschossen vorsieht (Hanggrundstücke – Bezeichnung im Bebauungsplan z. B. E + U, E + D, E + U + D oder I/II) und bei Grundstücken die aufgrund ihrer topographischen Lage für die Tal- und Bergseite nur mit einer unterschiedlichen Zahl von Vollgeschossen bebaut werden können (Hangtyp) oder bebaut sind, ist ein Nutzungsfaktor von 1,15 anzusetzen. Bei mehreren Vollgeschossen (nicht Untergeschoss und Dach) erhöht sich der Nutzungsfaktor ab dem zweiten Vollgeschoss um 0,3.
 - c) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoszahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
 - d) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichtbare Zahl der Vollgeschosse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend.
 2. Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der die Höhe der baulichen Anlage festsetzt.
 - a) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschoszahl die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende Zahl gerundet. Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlage genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
 - b) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichtbare Höhe der baulichen Anlage maßgebend.
 - c) Sind auf dem Grundstück mehrere Gebäude vorhanden, so richtet sich der Nutzungsfaktor nach dem Gebäude mit der höchsten Anzahl der Vollgeschosse.
 3. Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, oder in beplanten Gebieten ohne Festsetzungen nach Ziffer 1 und 2 liegen:
 - a) Bei bebauten Grundstücken ist für die Festsetzung der Zahl der Geschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 - b) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss, ergibt sich die Zahl der Geschosse durch Teilung der Höhe des Gebäudes durch 3,5. Bruchzahlen werden gerundet.

- c) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist für die Festsetzung der Zahl der Geschosse die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 - d) Fehlt es bei unbebauten Grundstücken an einer Bebauung der näheren Umgebung so ist die Art der Nutzung anhand des Flächennutzungsplanes zu bestimmen.
 - e) Dachgeschosse, ob Vollgeschoss oder nicht, werden bei der Zahl der Geschosse nicht berücksichtigt.
 - f) Bei Grundstücken die aufgrund ihrer topographischen Lage für die Tal- und Bergseite nur mit einer unterschiedlichen Zahl von Geschossen bebaut werden können (Hangtyp) oder bebaut sind, ist ein Nutzungsfaktor von 1,15 anzusetzen. Bei mehreren Vollgeschossen (nicht Untergeschoss und Dach) erhöht sich der Nutzungsfaktor ab dem zweiten Vollgeschoss mehr um 0,3.
 - g) Sind auf dem Grundstück mehrere Gebäude vorhanden, so richtet sich der Nutzungsfaktor nach dem Gebäude mit der höchsten Anzahl der Vollgeschosse.
- 5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 3 % der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 2 entsprechend.
 - 6) Bei Grundstücken, für die nur eine private Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Dauerkleingärten), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt.
 - 7) Bei, aufgrund ihrer Zweckbestimmung, nur untergeordnet bebaubaren Grundstücken für den Gemeinbedarf, wie z.B. Spielplätzen, Bolzplätzen, Sportplätzen, Friedhöfen und vergleichbaren Einrichtungen, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt.
 - 8) Bei Grundstücken für den Gemeinbedarf, bei denen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur eine Teilfläche bebaut werden darf oder bebaut ist, wird der bebaubare oder bebaute Teil der Fläche mal 2,5 genommen und mit dem entsprechenden Nutzungsfaktor vervielfacht, soweit ein Bebauungsplan keine Abgrenzung von unterschiedlichen Nutzungen vorsieht. Für die Restfläche des Grundstückes wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 in Ansatz gebracht.
 - 9) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
 - 10) In Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten werden diese in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. erhöht. Das gilt auch, wenn sich eine vergleichbar zulässige Nutzung eines Gebietes aus den §§ 33 bis 35 BauGB ergibt oder ein Grundstück tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell baulich genutzt wird. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar i.S. dieser Satzung gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürften (z. B. Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäude).
 - 11) Grundstücke an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Erschließungsanlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135° (Eckgrundstücke) werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebende Grundstücksfläche jeweils um ein Drittel gekürzt zugrunde gelegt wird.
 - 12) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen und nicht 100 m tief sind, gilt Abs. 11 entsprechend.
 - 13) Die Absätze 11 und 12 gelten nicht in Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten. Das gilt auch in Gebieten, in denen sich eine vergleichbare zulässige Nutzung aus den §§ 33 bis 35 BauGB ergibt und für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell baulich genutzt werden und soweit die Ermäßigung dazu

führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Grundstückes im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Gehwege,
5. die Parkstreifen,
6. die selbständigen Parkplätze,
7. das Straßenbegleitgrün,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen,
10. die Mehrzweckstreifen,
11. die Mischflächen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und – auf Verlangen – geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Begriffsbestimmungen

- 1) Soweit in dieser Satzung von „erschlossenen“ Grundstücken gesprochen wird, sind diese identisch mit den in § 2 genannten beitragspflichtigen Grundstücken.
- 2) Soweit in dieser Satzung der Begriff „Erschließung“ benutzt wird, ist damit die mögliche Inanspruchnahme von Einrichtungen, wie dies in § 2 der Satzung beschrieben ist, gemeint.

§ 13 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Dittelbrunn in Kraft.
- 2) Auf Baumaßnahmen, die bereits nach der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags vom 28.09.2000 und vom 01.03.2007 oder einer früheren Satzung **endgültig** abgerechnet wurden, findet diese Satzung keine Anwendung.
- 3) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags vom 01.03.2007 (Amtsblatt Nr. 5 S. 2) außer Kraft.

1. Bürgermeister Willi Warmuth

Siegel

Hambach den **30.05.2012**